



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/235-II/2/89

Wien, am 11. April 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

3217 IAB  
1989 -04- 13  
zu 3291 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 28. Februar 1989 unter der Nr. 3291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Staatspolizei und Faschingsorden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß die Salzburger Stapo (Dr. König) einen staatspolizeilichen Akt über den Polizeijuristen Dr. S. anlegte, weil dieser in seiner Freizeit und als Privatperson einen Faschingsorden trug?
2. Stimmt es, daß der Polizeidirektor von Salzburg in dieser Causa Erhebungen durchführen ließ?
3. Stimmt es, daß die Initiative zur Einschaltung des deutschen Vizekonsuls in dieser Sache von Dr. KÖNIG ausging?
4. Versuchte Dr. KÖNIG im weiteren, diesen Sachverhalt zu verschleiern und den deutschen Vizekonsul als Urheber der Intervention gegen Dr. S. darzustellen?
5. Wurde aufgrund der staatspolizeilichen Aktivitäten auch das Bonner Außenamt befaßt?

- 2 -

6. Können Sie ausschließen, daß dieser Akt einzig und allein angelegt wurde, um Dr. S., der nicht der SPÖ angehört, bei seiner Bewerbung um das Amt des stellvertretenden Polizeidirektors zu schaden und damit die Bewerbung des Leiters der Stapo zu unterstützen?
7. War Polizeidirektor STRASSER über den Versuch zur Desavouierung von Dr. S. informiert?
8. Welche disziplinären und rechtlichen Schritte gedenken Sie gegen KÖNIG und STRASSER einzuleiten?"

Diese Anfrage beantworte ich in der Weise, daß ich zu allen vorgelegten Teilfragen unter einem Stellung nehme:

Die Klärung des Sachverhaltes hat ergeben, daß jedenfalls die Fragen 1 bis 3 mit JA zu beantworten sind und daß es sich hier um einen Bagatelldfall handelt, bei dem nach meiner Auffassung unverhältnismäßige Mittel in einer Weise eingesetzt wurden, die aus dienstlichen Interessen weder notwendig noch dienlich waren.

Ich habe daher Veranlassung getroffen, durch Weisung an die zuständige Sicherheitsdirektion sicherzustellen, daß sich ähnliche Vorfälle nicht mehr wiederholen können und aus dem genannten Vorfall dem betroffenen Beamten Dr. S. keine wie immer gearteten Nachteile erwachsen können. Ich habe darüberhinaus die generelle Weisung erteilt, derart geringfügige und bedeutungslose Fälle, wie sie der beschriebene Sachverhalt darstellt, nicht zum Anlaß für staatspolizeiliche Aktivitäten zu machen.

Frauer JK